 

Zusatzvereinbarung über die spezifischen Anforderungen eines Freiwilligendienstes im Rahmen der Süd-Nord Komponente des weltwärts-Programms

zwischen:

der Trägerorganisation

Name der Trägerorganisation

Anschrift der Trägerorganisation

und

 der freiwillig dienstleistenden Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Herkunftsland

und

dem Rechtsträger der Einsatzstelle

Name des Rechtsträgers

Anschrift des Rechtsträgers

# Gegenstand des Vertrages

Die vorliegende Zusatzvereinbarung trägt den Besonderheiten der weltwärts Süd-Nord-Komponente in Kooperation mit dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) Rechnung, die aufgrund der Rolle der Trägerorganisation als Empfängerin einer Zuwendung aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von Bedeutung sind. Sie ergänzt die BFD-Vereinbarung zwischen Freiwilligen und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Die freiwillig dienstleistende Person erklärt sich bereit, in der Zeit vom

Dienstbeginn bis Dienstende

**in der Einsatzstelle**

Name der Einsatzstelle

Anschrift der Einsatzstelle

des oben genannten Rechtsträgers einen Freiwilligendienst zu leisten.

Grundlage für den Freiwilligendienst im Rahmen der Süd-Nord-Komponente des weltwärts-Programms ist der Weiterleitungsvertrag mit der Nummer **hier klicken, um Nummer einzugeben**, den die Trägerorganisation mit Engagement Global geschlossen hat, sowie die BFD-Vereinbarung, die zwischen der freiwillig dienstleistenden Person und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BAFzA, geschlossen wurde.

# Aufgaben und Pflichten der Freiwilligen

Die Freiwilligen verpflichten sich im Rahmen des Freiwilligendienstes

1. vor der Ausreise und nach der Ankunft in Deutschland die deutsche Sprache zu erlernen oder bereits über grundlegende Sprachkenntnisse zu verfügen.
2. zur Teilnahme an allen Elementen des fachlich-pädagogischen Begleitprogramms. Dies schließt neben der vom BFD vorgeschriebenen Seminar- und Bildungsarbeit im Umfang von mindestens 25 Seminartagen in Deutschland die Vor- und Nachbereitung im Partnerland mit ein.
3. sich nach der Rückkehr im Herkunftsland zivilgesellschaftlich zu engagieren und ihre Erfahrungen einzubringen.
4. zu besonderer Achtung anderer individueller und gesellschaftlicher Lebensverhältnisse, mit denen die Freiwilligen im Laufe ihres Freiwilligendienstes in Berührung kommen.
5. jedes Verhalten zu unterlassen, welches das Ansehen der Trägerorganisation oder der entsendenden Partnerorganisation, der Einsatzstelle oder anderer Freiwilliger schädigen könnte.
6. die zur Teilnahme am weltwärts-Programm und zur Umsetzung des Dienstes notwendigen Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen (z.B. Unterlagen zur Visumsbeantragung).
7. sämtliche dienst- und vertragsrelevanten Informationen und Änderungen der Entsendeorganisation, der Trägerorganisation und der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen.
8. an der Freiwilligenbefragung, die vom BMZ bzw. Engagement Global im Rahmen des Gemeinschaftswerkes weltwärts in Auftrag gegeben wird, teilzunehmen. Die Befragung aller Freiwilligen durch einen externen Auftragnehmer erfolgt anonym und dient der trägerübergreifenden, allgemeinen Ermittlung der Zufriedenheit der weltwärts-Freiwilligen. Die Ergebnisse der Freiwilligenbefragung werden als Baustein eines umfassenden Qualitätssystems genutzt, um das Programm im Sinne eines entwicklungspolitischen Lern- und Austauschdienstes für die Freiwilligen und die beteiligten Partner im Globalen Süden und Norden stetig weiter zu entwickeln. Damit die Ergebnisse repräsentativ sind, ist die Beteiligung aller Freiwilligen verpflichtend.

# Aufgaben und Pflichten der Trägerorganisation

Die Trägerorganisation trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für das Gelingen des Freiwilligendienstes in Deutschland und arbeitet an der Schnittstelle von Entsendeorganisationen im Globalen Süden, Einsatzstelle und Freiwilligen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Sie koordiniert die Abstimmung mit den entsendenden Partnerorganisationen im Globalen Süden.
2. Sie gewährleistet die entwicklungspolitische und pädagogische Begleitung der Freiwilligen durch Mentor\*innen, die nicht aus dem direkten Tätigkeitsumfeld der Freiwilligen stammen.
3. Sie vermittelt im Konfliktfall durch zum Beispiel Gespräche zwischen Freiwilligen und Gastfamilien/Einsatzstellen etc.
4. Sie gewährleistet die in der BFD-Vereinbarung zwischen Freiwilligen und dem BAFzA unter Punkt 3 detailliert geregelten Leistungen (Sicherstellung der Unterkunft, Verpflegung, Urlaub und Taschengeld).
5. Sie unterstützt die Freiwilligen bei allen für den Freiwilligendienst erforderlichen Maßnahmen und Formalitäten (Visabeschaffung, medizinische Vorsorge etc.).
6. Sie übernimmt die Ausgaben, die den Freiwilligendienst betreffen oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Durchführung der Seminare sowie die An- und Abreise zu den Seminaren, An- und Abreise nach Deutschland, notwendige Impfungen etc.).
7. Sie schließt für die Freiwilligen eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.
8. Sie gewährleistet die individuelle Beratung und Begleitung der Freiwilligen sowie die Unterstützung der Freiwilligen beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes und damit der Integration außerhalb der Einsatzstelle.
9. Sie pflegt eine enge Kooperation mit der Einsatzstelle und ist dafür verantwortlich, der Einsatzstelle die strukturellen Besonderheiten der weltwärts-Süd-Nord-Komponente im Unterschied zum Bundesfreiwilligendienst, insbesondere die unterschiedliche Kostentragung und die entwicklungspolitische Zielsetzung, zu erläutern.
10. Sie stellt sicher, dass die Freiwilligen nach Beendigung des Dienstes ein Zeugnis/ein Zertifikat erhalten und dass für alle Freiwilligen eine Dienstzeitbescheinigung ausgestellt und an das BAFzA gesendet wird.

# Abbruchregelung

Die Freiwilligen verpflichten sich durch Abschluss der BFD- und Zusatzvereinbarung, den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen.

Ein Abbruch des weltwärts-Dienstes – Dienstende, das vor dem in der BFD-Vereinbarung vereinbarten Dienstende liegt – soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. Anpassung der Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Einsatzstellenwechsel, etc.).

Ein Abbruch kann durch eine vorzeitige Auflösung des Dienstes (einvernehmliche Auflösung der BFD-Vereinbarung) oder Kündigung der BFD-Vereinbarung durch die Freiwilligen oder das BAFzA zustande kommen (vgl. Ziffer 5 der BFD-Vereinbarung).

Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der Freiwilligen durch die Mentor\*innen und die Partnerorganisation und Zuwendungsempfänger (=Trägerorganisation) sowie eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn Freiwillige den Freiwilligendienst vorzeitig beendet haben, nehmen sie grundsätzlich an den geplanten Abschlussreflektionen im Herkunftsland teil. Die Abschlussreflektion kann ggf. in angepasster Form stattfinden.

Der Zeitpunkt des Abbruchs wird durch das Datum in der Auflösung der BFD-Vereinbarung oder durch das Datum im Kündigungsschreiben des BAFzA definiert. Der Zuwendungsempfänger organisiert die Abwicklung der Rückreise ins Herkunftsland bis spätestens zwei Wochen nach Dienstabbruch (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.).

Wird der Freiwilligendienst aufgrund eines Pflichtverstoßes der Freiwilligen abgebrochen, den die Freiwilligen zu vertreten haben, so sind die Freiwilligen verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger folgende Ausgaben zu erstatten:

* Ausgaben für die Rückreise
* Ausgaben für die Unterkunft der Freiwilligen, einschließlich Nebenkosten ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit, sofern der Zuwendungsempfänger diese Ausgaben zu tragen hat.
* Ausgaben für die Verpflegung ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zur Ankunft im Herkunftsland

Der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Einzelfällen von der Kostenrückforderung absehen und muss in diesen Fällen im Verwendungsnachweis ausführlich darauf eingehen.

Als Pflichtverstoß kommen Umstände in Betracht, die eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des §626 BGB rechtfertigen würden sowie Umstände, in denen Freiwillige aus persönlich selbstgewählten Beweggründen das vorzeitige Dienstende herbeiführen (z.B. Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung).

Eine Kaution oder Bürgschaft zur Sicherung der Erstattungsansprüche wird von den Freiwilligen vor der Entsendung nicht verlangt.

Sollten die Freiwilligen überlegen, den Freiwilligendienst abzubrechen, beziehen sie den Zuwendungsempfänger und die Partnerorganisation in die Überlegung ein und suchen gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, einen Abbruch zu vermeiden.

Der Zuwendungsempfänger informiert die Koordinierungsstelle weltwärts über – anstehende – Abbrüche (einschließlich Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch).

# Kostentragung

Der Rechtsträger der Einsatzstelle bestätigt mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung, dass für die im Rahmen der weltwärts-Süd-Nord-Komponente aufgenommenen Freiwilligen keine Ausgaben im Sinne des § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) beim BAFzA geltend gemacht werden.

Stattdessen werden alle Kosten, die laut § 17 BFDG üblicherweise durch das BAFzA rückerstattet werden, von der Trägerorganisation als Empfänger einer Zuwendung aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung getragen.

# Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Trägerorganisation ist verpflichtet, ihre Freiwilligen über die Verarbeitung ihrer Daten gemäß den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu informieren.

# Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag bemühen sich die unterzeichnenden Parteien um eine gütliche Einigung, Engagement Global kann von diesen um Vermittlung ersucht werden.

# Wirksamkeit

Diese Zusatzvereinbarung wird erst zusammen mit der unterschriebenen BFD-Vereinbarung zwischen dem BAFzA und den Freiwilligen wirksam. Darüber hinaus steht das Zustandekommen dieses Vertrages, und damit die Durchführung des Freiwilligendienstes, unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Sollte das BMZ die anteilige Finanzierung des Freiwilligendienstes ablehnen, ist dieser Vertrag im Gesamten unwirksam.

Datum, Unterschrift der freiwillig dienstleistenden Person

Stempel, Datum und Unterschrift
der Trägerorganisation

Stempel, Datum und Unterschrift des
Rechtsträgers der Einsatzstelle